

**Stellungnahme der
Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See**

zum

**Referentenentwurf eines Dritten Gesetzes zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie
(Drittes Bürokratieentlastungsgesetz - BEG)
vom 09. September 2019**

Referentenentwurf eines dritten Gesetzes zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie

Stand: 9. September 2019

Vorschrift	Titel
Artikel 11 Nummer 2 Buchstabe b Änderung § 28a Absatz 8 Nummer 3 SGB IV	Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch
Stellungnahme vom 12. September 2019	

Vorschlag:

Die Nummer 3 der Vorschrift bleibt unverändert und lautet weiterhin wie folgt:

„die Angabe, ob der Beschäftigte im Zeitraum der Beschäftigung bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt ist, und“.

Begründung:

Privathaushalte, die Arbeitnehmer geringfügig im Sinne von § 8 SGB IV beschäftigen, müssen dies nach § 28a Absatz 7 SGB IV der Sozialversicherung mit dem Haushaltsscheck melden. Das Meldeverfahren für Privathaushalte wird deshalb auch Haushaltsscheck-Verfahren genannt. Es ist gegenüber den üblicherweise von Arbeitgebern zu erstattenden Meldungen zur Sozialversicherung nach der Datenerfassungs- und –übermittlungsverordnung (DEÜV) vereinfacht.

Nur wenige notwendige Angaben wie Name, Adresse oder monatliches Entgelt, sind auf dem Haushaltsscheck anzugeben, damit die Abwicklung, wie die Berechnung und den Einzug der Abgaben, die Meldung des Arbeitnehmers zur Renten- und Unfallversicherung, von der Minijob-Zentrale der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See übernommen werden kann.

Die beabsichtigte Änderung würde das für den Arbeitgeber bewusst einfache Anmelden mit dem Haushaltsscheck unnötig verkomplizieren, zumal nach Artikel 9 des Entwurfs die Änderungen im Entgeltfortzahlungsgesetz nicht für geringfügige Beschäftigungen im Privathaushalten gelten.

Insofern bitten wir von einer Änderung des § 28a Absatz 8 Nummer 3 SGB IV abzu-
sehen.